Laibacher Diöcesanblatt.

nr. 9.

In defet betreffend die Abanderung und Ergänzung der Gewerbeordnung hinsichtlich der Sonn- und Feiertagsruhe, der Abend- und Sonntagsschulen, der Berwendung von ingendlichen Hissarbeitern und Frauenspersonen zu gewerblichen Beschäftigungen und des Haltens von Lehrlingen. — III. Ministerialverordnung Nr. 83, bezüglich der Gestattung von gewerblicher Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben. — IV. Ersäuterung der Ministerialverordnung Nr. 83. — V. Ministerialverordnung betreffs Gestattung der Nachtarbeit jugendlicher Hissarbeiter für bestimmte Kategorien bei Gewerben. — VI. Ministerialverordnung Nr. 86, betreffs Ergänzung des §. 96 b obigen Geses. — VII. Bestellung von Religionslehrern an Privatsehranstatten. — VIII. Erinnerung wegen Enthebung vom Hauptrapport. — IX. Concurs-Berlautbarung. — X. Chronif der Diöcese.

1885.

T

De studiis litterarum in sacro seminario romano provehendis.

Dilecto Filio nostro Lucido Mariae Titulo Sessoriano S. R. E. Presbytero Cardinali

Parocchi Nostro in urbe Vicario.

LEO PP. XIII.

Plane quidem intelligis, quod saepe Nos et non sine caussa diximus, summa esse contentione et assiduitate enitendum, ut Clericorum ordo quotidie magis doctrinarum cognitione floreat. Cuius necessitatem rei maiorem efficit natura temporum: propterea quod in tanto ingeniorum cursu tamque inflammato studio discendi, nequaquam posset Clerus in muneribus officiisque suis cum ea, qua par est, dignitate atque utilitate versari, si quae ingenii laudes tanto opere expetuntur a ceteris, eas ipse neglexerit. - Hac Nos de caussa ad disciplinam eruditionis, praesertim in alumnis sacri ordinis. animum adiunximus: et a scientia rerum graviorum exorsi, philosophiae theologiaeque studia ad veterum rationem, auctore Thoma Aquinate, revocanda curavimus: cuius quidem opportunitatem consilii is ipse, qui iam consecutus est, exitus declaravit. — Verum quoniam permagna doctrinae pars, et ad cognitionem iucunda et ad usum urbanitatemque longe fructuosa, humanioribus litteris continetur, idcirco nunc ad illarum incrementa nonnihil constituere decrevimus.

Quod primo loco illuc pertinet, ut suum Clerus teneat decus: est enim litterarum laus multo nobilissima: quam qui adepti sint, magnum aliquod existimantur adepti; qui careant, praecipua quadam

apud homines commendatione carent. - Ex quo intelligitur, quale esset illud Iuliani imperatoris callidissimum et plenum sceleris consilium, qui ne liberalia studia exercerent christianis interdixerat. Futurum enim sentiebat, ut facile despicerentur expertes litterarum, nec diu florere christianum posse nomen, si ab humanitatis artibus alienum vulgo putaretur. - Deinde vero quoniam ita sumus natura facti, ut ex iis rebus quae sensibus percipiuntur ad eas assurgamus quae sunt supra sensus, nihil est fere ad iuvandam intelligentiam maius, quam scribendi virtus et urbanitas. Nativo quippe et eleganti genere dicendi mire invitantur homines ad audiendum, ad legendum: itaque fit ut animos et facilius pervadat et vehementius teneat verborum sententiarumque luminibus illustrata veritas. Quod habet quandam cum cultu Dei externo similitudinem: in quo scilicet magna illa inest utilitas, quod ex rerum corporearum splendore ad numen ipsum mens et cogitatio perducitur. Isti quidem eruditionis fructus nominatim sunt a Basilio et Augustino collaudati: sapientissimeque Paulus III decessor Noster scriptores catholicos iubebat stili elegantiam assumere, ut haeretici refellerentur, qui doctrinae laudem cum litterarum prudentia coniunctam sibi solis arrogarent.

Quod autem litteras dicimus excoli a Clero diligenter oportere, non modo nostrates intelligimus, sed etiam graecas et latinas. Immo apud nos plus est priscorum Romanorum litteris tribuendum, tum quod est latinus sermo religionis catholicae Occidente toto comes et administer, tum etiam quia in hoc genere aut minus multi aut non nimis studiose ingenia exercent, ita ut laus illa latine cum dignitate et vanustate scribendi passim consenuisse videatur. - Est etiam in scriptoribus graecis accurate elaborandum: ita enim excellunt et praestant in omni genere exemplaria graeca, nihil ut possit politius perfectiusque cogitari. Huc accedit quod penes Orientales graecae litterae vivunt et spirant in Ecclesiae monumentis usuque quotidiano: neque minimi illud faciendum, quod eruditi graecis litteris, hoc ipso quod graece sciunt, plus habent ad latinitatem Quiritium facultatis.

Quarum rerum utilitate perspecta, Ecclesia catholica, quemadmodum cetera quae honesta sunt, quae pulcra, quae laudabilia, ita etiam humanarum litterarum studia tanti semper facere consuevit, quanti debuit, in eisque provehendis curarum suarum partem non mediocrem perpetuo collocavit. - Revera sancti Ecclesiae Patres, quantum sua cuique tempora siverunt, exculti litteris omnes: nec in eis desunt, qui tantum ingenio et arte valuerunt, ut veterum romanorum graecorumque praestantissimis non multum cedere videantur. -Similiter hoc summum beneficium Ecclesiae debetur, quod libros veteres poetarum, oratorum, historicorum latinos graecosque magnam partem ab interitu vindicavit. Et, quod nemo unus ignorat, quibus temporibus bonae litterae vel per incultum et negligentiam iacerent, vel inter armorum strepitus Europa tota conticescerent, in communibus monachorum ac presbyterorum domiciliis unum nactae sunt ex tanta illa turba barbarieque perfugium. - Neque praetereundum, quod ex romanis Pontificibus decessoribus Nostris plures nu-

tablebat still elegantian assumere, ut haeretici ro-

merantur clari scientia harum ingenuarum artium, quas qui tenent eruditi vocantur. Quo nomine permansura profecto memoria est Damasi, Leonis Gregoriique magnorum, Zachariae, Silvestri II., Gregorii IX., Eugenii IV., Nicolai V., Leonis X. Et in tam longo Pontificum ordine vix reperiatur, cui non debeant litterae plurimum. Providentia enim munificentiaque illorum, cupidae litterarum iuventuti passim scholae et collegia constituta: bibliothecae alendis ingeniis paratae: iussi Episcopi ludos aperire in Dioecesibus litterarios: eruditi viri beneficiis ornati, maximisque propositis praemiis ad excellentiam incitati. Quae quidem tam vera sunt, tamque illustria, ut ipsi saepe Apostolicae Sedis vituperatores, praeclare romanos Pontifices de studiis optimis meritos, assentiantur.

Quamobrem et explorata utilitate et exemplo decessorum Nostrorum adducti, curare diligenterque providere decrevimus, ut huius etiam generis studia apud Clericos vigeant et in spem gloriae veteris revirescant. Sapientia autem operaque tua, dilecte fili Noster, plurimum confisi, hoc, quod exposuimus, consilium in sacro Seminario Nostro Romano exordiemur: nimirum volumus, ut in eo certae destinataeque scholae adolescentibus aperiantur acrioris ingenii diligentiaeque: qui emenso, ut assolet, italicarum, latinarum, graecarumque curriculo litterarum, possint sub idoneis magistris limatius quiddam in illo triplici genere perfectiusque contingere. Quod ut ex sententia succedat, tibi mandamus ut viros idoneos deligas, quorum consilium atque opera, Nobis auctoribus, ad id quod propositum est, adhibeatur.

Auspicem divinorum munerum, benevolentiaeque Nostrae testem tibi, dilecte fili Noster, Apostolicam Benedictionem peramanter in Domino impertimus.

Datum Romae apud S. Petrum die XX. Maii Anno MDCCCLXXXV. Pontificatus Nostri Octavo.

teneat deemst wet enine litterprame hans multer no-

ntasusum merali be ona LEO PP. XIII. o

ise in expensive the manufacture was case II. And in the control of the control o

betreffend die Abanderung und Erganzung der Gewerbeordnung hinfichtlich der Sonn- und Feiertageruhe, der Abend= und Conntageichulen, der Berwendung von jugendlichen Silfearbeitern und Frauensperjonen zu gewerblichen Beidäftigungen und bes Saltens von Lehrlingen.

Silfsarbeiter.

Unter Silfsarbeitern werben in biefem Befete alle Arbeitspersonen, welche bei Gewerbsunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung fteben, ohne Unterschied bes Alters und Beichlechtes verftanden, und gwar:

a) Gehilfen (Sandlungsgehilfen, Gefellen, Rellner, Ruticher bei Fuhrgewerben und bergl.);

b) Fabritsarbeiter;

c) Lehrlinge;

d) jene Arbeitspersonen, welche zu untergeordneten Silfsbienften beim Gewerbe verwendet werden fohne gu ben im Artifel V, lit. d) bes Ginführungsgefetes gur Gewerbeordnung bezeichneten Berfonen zu gehören].

Bu ben Silfsarbeitern gehören auch die Arbeitsber= fonen, welche bei folden Gewerbsunternehmungen regel= maßig beschäftigt find, die von den im Artifel V des Ginführungsgesetes zur Gewerbeordnung aufgeführten physischen ober moralischen Berjonen neben ben ber Gewerbeordnung nicht unterliegenden Beschäftigungen ober Unternehmungen biefer Berionen betrieben werden.

Die für höhere Dienftleiftungen in ber Regel mit Jahres- ober Monatsgehalt angestellten Individuen, wie: Bertführer, Mechaniter, Factoren, Buchhalter, Caffiere, Erpedienten, Beichner, Chemiter und bergl. werden unter Bilfsarbeitern nicht begriffen.

§. 74 a.

Arbeitspaufen.

Bwifchen ben Arbeitsftunden find den Silfsarbeitern angemeffene Ruhepaufen zu gewähren, welche nicht weniger als anderthalb Stunden betragen muffen, wovon nach ber Beschaffenheit bes Gewerbebetriebes thunlichft eine Stunde auf die Mittagegeit zu entfallen hat. Wenn die Arbeits= geit vor ober biejenige nach ber Mittagsftunde fünf Stunden ober weniger beträgt, fo tann die Ruhepause mit Ausnahme ber für bie Mittagegeit bestimmten Stunde für bie betreffende Arbeitszeit entfallen.

Bei ber Nachtarbeit (§. 95) haben biefe Borfchriften

finngemäße Unwendung zu finden.

Der Sandelsminifter im Ginvernehmen mit dem Dinifter bes Innern wird nach Anhörung ber Sandels= und Gewerbefammern ermächtigt, je nach bem thatfächlichen Bedarfe einzelnen Rategorien von Gewerben, namentlich jenen, bei benen eine Unterbrechung bes Betriebes unthunlich ift, eine angemeffene Abfürzung ber Arbeitspaufen gu geftatten.

§. 75.

Sonn= und Reiertagsruhe.

Un Sonntagen hat alle gewerbliche Arbeit zu ruben. Ausgenommen hievon find alle an den Gewerbe= localen und Werksvorrichtungen vorzunehmenben Gauberungs- und Inftandhaltungsarbeiten.

Der Sandelsminifter im Ginvernehmen mit bem Minifter bes Innern und bem Minifter für Cultus und Unterricht wird jedoch ermächtigt, bei einzelnen Rategorien von Gewerben, bei benen eine Unterbrechung bes Betriebes unthunlich ober bei benen ber ununterbrochene Betrieb im Sinblide auf die Bedürfniffe ber Confumenten ober bes öffentlichen Berkehres erforderlich ift, die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen zu geftatten.

Un ben Feiertagen ift ben Silfsarbeitern bie nöthige Beit einzuräumen, um ben ihrer Confession entsprechenben Berpflichtungen jum Besuche bes Bormittagsgottesbienftes nachzufommen.

§. 75 a.

Abende und Sonntageichulen.

Die Gewerbsinhaber find verpflichtet, den Silfsarbeitern bis jum vollenbeten 18. Lebensjahre jum Befuche ber bestehenden gewerblichen Abend= und Sonntagsichulen (Borbereitungs-, Fortbildungs-, Lehrlings- ober Fachcurfe) die erforderliche Beit einzuräumen.

§. 93.

Unter jugendlichen Silfsarbeitern werden in biefem Befete Silfsarbeiter bis jum vollendeten 16. Lebensjahre verstanden.

§. 94.

Beidrankungen in ber Berwendung von jugenb= lichen Silfsarbeitern und Frauensperfonen.

Rinder vor vollendetem 12. Jahre durfen gu regel= mäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werben.

Jugenbliche Silfsarbeiter zwischen bem vollenbeten 12. und bem vollendeten 14. Jahre durfen zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werben, fofern ihre Arbeit ber Gesundheit nicht nachtheilig ift und bie forperliche Entwidelung nicht hindert, bann ber Erfüllung ber gesetlichen Schulpflicht nicht im Wege fteht.

Die Dauer der Arbeit biefer jugendlichen Silfsarbeiter barf jedoch acht Stunden täglich nicht überfteigen.

Uebrigens ift ber Sandelsminister im Ginvernehmen mit dem Minifter bes Innern nach Anhörung ber Sanbels- und Gewerbekammern ermächtigt, im Berordnungswege jene gefährlichen ober gefundheitsschädlichen gewerblichen Berrichtungen zu bezeichnen, bei welchen jugendliche Silfsarbeiter ober Frauenspersonen gar nicht ober nur bedingungsweise verwendet werden dürfen.

Böchnerinnen burfen erft nach Berlauf von vier Wochen nach ihrer Niedertunft zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen verwendet werden.

§. 95.

Rachtarbeit.

Jugendliche Silfsarbeiter dürfen gur Rachtzeit, bas ift in ben Stunden zwischen acht Uhr Abends und fünf Uhr Morgens zu regelmäßigen gewerblichen Beschäftigungen nicht verwendet werden.

Der Sandelsminifter im Einvernehmen mit dem Minister des Innern ift jedoch ermächtigt, für bestimmte Rategorien von Gewerben mit Rücksicht auf klimatische Berhältniffe und fonftige wichtige Umftande die obigen Grangen ber Nachtarbeit im Berordnungswege angemeffen zu regeln ober überhaupt die Nachtarbeit der jugendlichen Silfsarbeiter zu geftatten.

S. 96 a.

In fabritsmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen barf für die gewerblichen Bilfsarbeiter die Arbeitsdauer ohne Ginrechnung der Arbeitspausen nicht mehr als höchstens 11 Stunden binnen 24 Stunden betragen.

§. 96 b.

Rinder vor vollendetem 14. Jahre dürfen zu regel= mäßigen gewerblichen Beschäftigungen in fabritsmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

Jugendliche Silfsarbeiter zwischen bem vollendeten 14. und bem vollendeten 16. Jahre dürfen nur zu leichteren Arbeiten verwendet werden, welche der Gesundheit biefer Silfsarbeiter nicht nachtheilig find und beren forperliche Entwicklung nicht hindern.

Außer ben jugendlichen Silfsarbeitern burfen auch Frauenspersonen überhaupt zur Nachtarbeit (§. 95) in fabritsmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen nicht verwendet werden.

§. 98.

Salten von Lehrlingen.

Lehrlinge dürfen nur von folden Gewerbsinhabern gehalten werben, welche felbft ober beren Stellvertreter bie erforderlichen Fachkenntniffe befiten, um den Borichriften bes &. 100 in Betreff ber gewerblichen Ausbildung ber Lehrlinge nachkommen zu können.

Jene Gewerbsinhaber, welche wegen eines Berbrechens überhaupt, oder wegen eines aus Gewinnsucht begangenen ober gegen die öffentliche Sittlichkeit gerichteten Bergebens ober einer berlei Uebertretung verurtheilt murben, burfen gleich Jenen, welchen nach §. 137 bas Recht, Lehrlinge gu halten, entzogen murbe, minderjährige Lehrlinge weber aufnehmen, noch die bereits aufgenommenen länger behalten.

In Fällen, in welchen ein Rachtheil oder Migbrauch nicht zu besorgen ift, fann bie Gewerbsbehörbe ben im Alinea 2 genannten Gewerbsinhabern bie ausnahmsweise Bewilligung zur Aufnahme minderjähriger Lehrlinge ertheilen.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 27. Mai 1885, Ur. 83,

womit auf Grund bes §. 75 bes Gefetes vom 8. Marg 1885 (R. G. Bl. Rr. 22) bie gewerbliche Arbeit an Conntagen bei einzelnen Rategorien von Gewerben gestattet wird.

Auf Grund des S. 75 des Gefetes vom 8. Marg 1885 (R. G. Bl. Mr. 22), betreffend die Abanderung und Erganzung ber Gewerbeordnung, werben nachstehende Beftimmungen getroffen. §. 1. passausliou, and our El

Die Sonntageruhe hat spätestens Sonntag um 6 Uhr Früh, und zwar für die gange Arbeiterschaft gleichzeitig zu beginnen und volle 24 Stunden von ihrem Beginne an gu bauern.

§. 2.

Für die nachstehenden Rategorien von Gewerben wird die gewerbliche Arbeit auch an Sonntagen geftattet.

A. Begen Unthunlichteit einer Unterbrechung des Betriebes.

1. Sanbelsgärtner: Die Sonntagsarbeit ift, foweit es burch Witterungeverhaltniffe und im Sinblide auf die Bedürfniffe biefes Betriebes nothwendig ericheint. mit Beidranfung auf bas zur Berrichtung ber hieburch bedingten Arbeiten (Begießen, Lüften), unumgänglich erfor= derliche Bersonal und auf einige Tagesstunden gestattet.

2. Gifenhüttenwerte: Die Sonntagsarbeit wird für die bei ben continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulaffenben Berrichtungen, also bei ben Coats, Schmelg- und Röftöfen, dann bei den unmittelbar mit Sochöfen verbundenen Stahlwerfen und Giegereien permenbeten Arbeiter geftattet. Ferner ift es guläffig, wenn ber Betrieb von Budbelmerten, Balgmerfen, Gifen = und Metallgießereien und mechanischen Werkstätten im Laufe ber Woche mahrend einer Dauer von 24 Stunden ober mehr unterbrochen war, den badurch entfallenden Arbeits= tag burch heranziehung eines Sonntags auszugleichen.

Endlich darf die Nacht, welche auf den eine Arbeits= paufe veranlaffenden Sonntag folgt, in ben erwähnten

Berfen jum Unheigen ber Defen benützt werben.

Bezüglich bes auf einer Bergwertsverleihung beruhenden Betriebes von Schmelg=, Roft = und Coaksofen hat biefe Berordnung nicht Unwendung gu finden; hiefur gelten bie Beftimmungen bes Gefetes vom 21. Juni 1884 (R. (3. 281. Mr. 115).

3. Mennig = und Glättefabriten: Die Countages arbeit ift für die im continuirlichen Betriebe beschäftigten Arbeiter gestattet, wogegen die Nebenarbeiten, wie Dahlen, Sieben, Baden u. f. w., am Conntage gu ruhen haben.

4. Gifenemaillirmerte (Emailgeschirrfabriten): Die Conntagsarbeit ift nur für ben continuirlichen Betrieb bei ben Schmelg = und Brennöfen, fowie für das Binn= brennen gestattet.

5. Rupfer=, Deffing=, Tombad=, und Bad= fongwerke: Die Sonntagsarbeit ift mit Beschränfung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer

Ratur nach nicht zulaffenden Arbeiten geftattet.

6. Bint = und Bintweißöfen: Die Contags= arbeit ift mit Beschränfung auf die bei den continuirlichen, eine Unterbrechung ihrer Natur nach nicht zulaffenden Arbeiten geftattet.

7. Maschinenfabriten: Die Sontagsarbeit ift mit ber Beschränfung auf die Bewerkstelligung von unauf-

schieblichen Reparaturen gestattet.

8. Kalt=, Cement=, Gpp&= und Ziegel= brennerei: Die Sonntagsarbeit ift mit Beschränkung auf das beim Brennprocesse mit continuirlicher Feuerung und rücksichtlich der Ziegeleien außerdem auf das bei der Ueberwachung des auf ben Trockenpläten befindlichen Materials nothwendige Arbeitsperfonal (bagegen mit Ausschluß ber Biegelichläger) geftattet.

9. Thonwaareninduftrie: Die Sonntagsarbeit ift nur für bie bei den Defen mit continuirlicher Fenerung

beschäftigten Brenner gestattet.

10. Glashüttenbetrieb: Die Conntagsarbeit ift für bas Beig- und Schmelgpersonale, bann, fofern noch nicht in allen Glashütten die Schmelgarbeit auf ben Sonntag verlegt ift, auch für die Glasmacher (Glasblafer, Glasftreder) und beren Silfspersonal gestattet, wogegen bie fonftige Arbeit in Glashütten, wie die Borarbeiten (Bochen, Stampfen, Mahlen), die Raffinirung (Schleifen, Malen, Graviren u. f. w.), das Sortiren, Berpaden u. f. w. an Sonntagen zu ruhen haben.

11. Gerberei: Die Sonntagsarbeit ift mit Beichränkung auf höchstens zwei Morgenftunden zum Zwede bes Rührens und Aufschlagens ber Saute geftattet.

12. Geibenfärberei: Die Sonntagsarbeit ift für bie bei ber Schwargfärberei beschäftigten Arbeiter und mit ber Beichräntung auf die unabweislich gebotene Reitdauer geftattet, sofern diefer Proces nicht rechtzeitig, nämlich vor Beginn bes Conntags, beenbigt werben fonnte.

13. Bleicherei: Die Conntagsarbeit ift mit Beichränkung auf einige Stunden und auf jene Bahl von Arbeitern, welche zur Leiftung ber bringenoften burch bas Wefen des chemischen Processes bei der Bleicherei bedingten

Berrichtungen nothwendig find, geftattet.

14. Beugbruderei: Die Sonntagsarbeit ift mit ber Beschränkung auf die behufs Aufrechthaltung bes regelmäßigen Wochenbetriebes erforderlichen unaufschiebbaren Manipulationen (wie 3. B. in den Farbentuchen, Oryda= tionstammern u. f. w.) und mit ber Befchränfung auf die hiezu unabweislich nothwendige Zeitbauer geftattet.

15. Papier= und Salbzeugfabritation: Die Sonntagsarbeit ift für die mit ber Beauffichtigung und Bedienung der im continuirlichen Betriebe befindlichen Da= schinen (Hollander, Bapier= und Bappenmaschinen, Defi= breure, Rochapparate) beschäftigten Arbeiter gestattet.

16. Mühleninduftrie: Die Conntaggarbeit ift für das bei Ueberwachung der Maschinen und Mühlen=

apparate beschäftigte Personale geftattet.

17. Buderfabriten (Robauderfabriten, Ruderraffinerien): Die Sonntagsarbeit ift für die eine Unterbrechung nicht erleibenden Betriebsftadien geftattet.

18. Sprup = und Traubenguderfabriten:

Die Conntagsarbeit ift geftattet.

19. Confervenerzeugung: Die Sonntaggarbeit ift mit der Beschränfung auf die Fälle, wo bei einer Unterbrechung der Arbeit das zu verarbeitende Materiale dem Berberben ausgesett mare, geftattet.

20. Raffefurrogatfabriten: Die Conntags= arbeit ift im Berbfte mit Beichräntung auf Die Darren

gestattet.

21. Bierbrauerei und Malgfabritation: Die Sonntagsarbeit ift geftattet.

22. Spiritusbrennerei und Raffinerie. Breghefeerzeugung: Die Conntagsarbeit ift geftattet.

23. Effigerzeugung: Die Conntagsarbeit ift für bas zum Uebergießen und zur Ueberwachung bes Gahrungsprocesses erforderliche Personal gestattet.

24, Runfteisfabritation: Die Sonntagsarbeit ift für ben continuirlichen Betrieb gestattet.

25. Fabrikation chemischer Producte: Die Sonntagsarbeit ift, soweit ber Betrieb keine Unterbrechung zuläßt, gestattet, so für die bei den Glüh=, Flamm= und Schmelzösen, Bleikammern, Retorten u. s. w. beschäftigten Arbeiter.

Insbesondere ist die Sonntagsarbeit gestattet bei der Fabrikation von Schwesels, Salpeters, Salzs und Weinsteinsfäure, Soda und Salpeter, der Ultramarinerzeugung, der Zinkfarbenfabrikation, der Retortenköhlerei und der damit zusammenhängenden Destillation chemischer Producte, der Erzeugung von Stärke und Stärkeproducte, der Pottaschenserzeugung, der Leimfabrikation, Delsabrikation, Spodiumsfabrikation, Erzeugung von Theers und Harzproducten. In allen Fällen ist jenen Arbeitern, deren Beschäftigung eine Unterbrechung an Sonntagen zuläßt, wie: Prosessionisten, Packern, Handlangern u. s. w., die Sonntagsruhe zu geswähren.

26. Fettindustrie (Margarin-, Stearin-, Glycerinund Ceresinsabrikation): Die Sonntagsarbeit ist bei den eine Unterbrechung nicht zulassenden Betriedsoperationen, insbesondere beim Einschmelzen des rohen Talgs, beim Destillations- und Extractionsversahren, und zwar soweit die Verwendung der betreffenden Arbeiter auch am Nachmittage nicht unumgänglich ersorderlich ist, nur am Vormittag gestattet.

27. Destillation und Raffinirung von Betroleum und Ozokerit: Die Sonntagsarbeit ist unter nachstehenden Modalitäten gestattet, nämlich:

- a) wenn die Raffinerien die Destillation durch directe Feuerung betreiben und sich solcher Destillirkessel, resp. Destillirblasen bedienen, welche über 3.500 Kilos gramm Rohproduct sassen;
- b) wenn selbe die Destillation des Rohproductes mit überhitztem Dampf betreiben und sich solcher Destillirkessel, resp. Destillirblasen bedienen, welche über 5.000 Kilogramm Rohproduct fassen;

e) wenn sie sich solcher Apparate bedienen, die auf eine continuirliche Destillation eingerichtet find.

d) Den Destillaturen und Raffinerien, welche sich kleiner Blasen bedienen, ist gestattet, aus den am Samstag in Berwendung gestandenen Blasen, nachdem sie während der Nacht abgekühlt wurden, das Residuum zu entleeren und die Blasen zu reinigen.

28. Leuchtgaserzeugung: Die Sonntagsarbeit ift gestattet.

B. Im Sinblide auf die Bedürfniffe ber Con- jumenten.

1. Bader: Die Sonntagsarbeit ift, und zwar bei ber Erzeugung von Backerwaaren, in den Bormittagsstunden bes Sonntags, beziehungsweise in den dem Montag vor-

hergehenden Morgenstunden, beim Berschleiß am ganzen Sonntage gestattet.

2. Zuder-, Rüchen- und Mandolettibäcker: Die Arbeit bei ber Erzeugung ist am Sonntag Vormittags, beim Berschleiß ben ganzen Tag gestattet.

3. Fleischhauer und Wildprethändler: Die Sonntagsarbeit, und zwar bloß bei der Ausschrotung und beim Berschleiß, ist bis 10 Uhr Bormittags gestattet.

4. Fleischfelcher und Burfterzeuger: Die Sonntagsarbeit bei ber Erzeugung ift nur Bormittags bis längftens 10 Uhr, ber Verschleiß ben ganzen Tag gestattet.

5. Gaft- und Schantgewerbe: Für biefes Bewerbe entfällt die Berpflichtung ber Sonntagsrube.

6. Erzeugung und Verschleiß von Sodawasser: Die Sonntagsarbeit ist bei der Erzeugung in der Zeit vom 1. April bis 1. October, und zwar nur an Vormittagen, bei der Waarenzustellung und beim Verschleiß während des ganzen Jahres überhaupt gestattet.

7. Photographie: Die Sonntagsarbeit ift geftattet.

8. Frifeure, Rafeure: Die Sonntagsarbeit ift geftattet.

9. Badeanstalten: Die Sonntagsarbeit ist gestattet. 10. Handel mit Lebensmitteln, Fragner, Greisler, Hödler, Obst-, Milch-, Mehlhändler.

Griesler, Specereis, Colonialwaarens und Delicatessenhändler, Mineralwasserhändler, dann Blumenhändler: Die Sonntagsarbeit ist für

ben Berichleiß geftattet.

11. Alle anderen Handelsgewerbe, nämlich sowohl die Handelsgewerbe im engeren Sinne (Min. Erlaß vom 16. September 1883, Z. 26701) als der den Prostuctionsgewerben zustehende Verschleiß ihrer Waaren: Die Sonntagsarbeit ist für den Waarenvertauf in dem dermalen zulässigen Umfange, längstens aber bis 12 Uhr Mittags gestattet.

12. Trödler und Pfandleihergewerbe: Die Sonntagsarbeit ift bis längstens 12 Uhr Mittags gestattet.

C. Im hinblide auf die Bedürfnisse des öffents lichen Berkehres ist die Sonntagsarbeit gestattet bei:

- 1. Omnibus- und Stellwagenunternehmungen; 2. Lohnfuhrgewerben (Fiaker, Einspänner u. j. w.);
 - 3. Schiffergewerben auf Binnengemäffern; 4. Leichenbestattungsunternehmungen;

5. Unternehmungen für öffentliche Dienfte (Dienftmanninstitute, öffentliche Träger, Führer, Boten);

6. Labearbeiten, und zwar beim Entladen der von der anschließenden Gisenbahn auf die Industriegeleise (Schleppbahn) gestellten Wagen durch die Hilfsarbeiter des betreffenden industriellen Etablissements, dann beim Beladen, hiebei jedoch nur insofern, als das Etablissement durch

Einhaltung ber Sonntagsruhe gegenüber ber anschließenden Bahnunternehmung in materielle Nachtheile (Ponalien wegen zu langer Benützungsdauer der Wagen u. dgl.) verfallen würde:

7. Güterbeförderung zum Behufe der Aufgabe von Eilgut bei Gifenbahnen und Dampfschiffen, beziehungsweise zum Behufe der Uebernahme und Zustellung von

Gilgut an die Empfänger.

Bei allen vorangeführten Gewerben, bei benen eine Unterbrechung bes Betriebes unthunlich ober bei denen der ununterbrochene Betrieb im Hinblicke auf die Bedürfniffe der Consumenten oder bes öffentlichen Berkehres ersorderlich ift, und aus diesem Grunde die gewerbliche Arbeit an Sonntagen gestattet wird, ist die Sonntagsarbeit immer auf die mit dem eigenklichen continuirlichen Betriebe unsmittelbar zusammenhängenden Arbeitsleistungen zu beschränsten, wogegen alle anderen Arbeiten, wie Vorbereitungssoder sonstige Nebens und Hissarbeiten zu ruhen haben.

Bei allen übrigen Kategorien von Gewerben hat an Sonntagen alle gewerbliche Arbeit, mit Ausnahme der an

den Gewerbesocalen und Werksvorrichtungen vorzunehmensten Säuberungs und Instandhaltungsarbeiten (§. 75, Absatz 2 des Gesetz vom 8. März 1885 [R. G. Bl. Nr. 22]) zu ruhen.

Soweit nach bem Vorangehenden die Sonntagsarbeit gestattet wird, ist von den Gewerbsinhabern thunsichst durch entsprechende Abwechslung der Arbeiter dafür Sorge zu tragen, daß jeder einzelne Arbeiter nur jeden zweiten oder dritten Sonntag oder an jedem Sonntage nur für die Hälfte des Tages zur Arbeit herangezogen werde.

§. 3.

Uebertretungen ber Bestimmungen bieser Berordnung sind nach den Strafbestimmungen ber Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 4.

Diese Berordnung tritt gleichzeitig mit bem Gesetze vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) in Wirksamkeit.

erften Berefreiebunden füllt, naher den Sbren, ledung auge merkener Wollesburdung zinfaben des Torr was Konstänlig in den Broges ergebingewerfe ersten Berefreihunden von

IV.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern und dem Minister für Cultus und Unterricht vom 30. Juli 1885, Ur. 108,

womit Bunft 10 des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben erläutert wird.

Bur Behebung von Zweifeln, welche über die Tragweite der Bestimmung des Punktes 10, des §. 2, B der Ministerialverordnung vom 27. Mai 1885 (R. G. Bl. Nr. 83), betreffend die Gestattung der gewerblichen Arbeit an Sonntagen bei einzelnen Kategorien von Gewerben entstanden sind, sinden sich die Minister des Handels, des Innern und des Eultus und Unterrichtes zu der nachstehenden Erläuterung der erwähnten Bestimmung veranlaßt.

Die gewerbliche Arbeit für den Berschleiß von Lebensmitteln, Mineralwäffern und Blumen ift am Sonntage ben ganzen Tag über gestattet.

in he has edge expected a mile our clim who sales and mile

Diejenigen Handelsgewerbe, beren Berechtigung sich nebst dem Verschleiße von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen auch auf den Verschleiß von Waaren anderer Art erstreckt, sind jedoch hinsichtlich des Verschleißes der anderen, nicht unter den Begriff von Lebensmitteln, Mineralwässern und Blumen fallenden Waaren auf die Stunde bis längstens 12 Uhr Mittags beschränkt.

Diese Bestimmung hat mit bem Tage ihrer Runds machung in Kraft zu treten.

V.

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, Ur. 84,

womit auf Grund des §. 95 des Gesethes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter für bestimmte Kategorien von Gewerben gestattet wird.

Auf Grund bes §. 95 bes Gesetes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Kr. 22), betreffend die Abanderung und Ersänzung der Gewerbeordnung, werden die nachfolgenden Bestimmungen über die Nachtarbeit jugendlicher Hilfsarbeiter bei einzelnen Kategorien von Gewerben erlassen.

S. 1.

- 1. Sensenindustrie: Jugendliche Hilfsarbeiter männlichen Geschlechtes, welche als Gehilfen der Feuersarbeiter in Verwendung stehen, dürsen, soweit diese Arbeit in den Sensenwerken in die Nachts, beziehungsweise in die ersten Morgenstunden fällt, unter der Voraussetzung angesmessener Abwechslung zwischen der Tags und Nachtschicht, in den Nachts beziehungsweise ersten Morgenstunden verswendet werden.
- 2. Seibenfilanben: Sofern mit Rücksicht auf bie klimatischen Berhältnisse bie Arbeit in den Seidenfilanden im Juni und Juli vor 5 Uhr Morgens beginnt und nach

8 Uhr Abends geschlossen wird, wogegen eine entsprechend größere Ruhezeit um die Mittagsstunden eingeräumt wird, ist es gestattet, auch die jugendlichen Hilfsarbeiter unter Einhaltung der gesetzlich erlaubten täglichen Maximalarbeitsdauer in den innerhalb der Gränzen der Nachtzeit liegenden Arbeitsstunden zu beschäftigen.

3. Gaft- und Schankgewerbe: Es ift gestattet, die als Kellner u. bgl. beschäftigten männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter auch in den Stunden von 8 Uhr Abends bis längstens 12 Uhr Nachts zu verwenden.

§. 2.

Uebertretungen ber Bestimmungen bieser Berordnung find nach ben Strafbestimmungen ber Gewerbeordnung zu ahnden.

§. 3

Diese Berordnung tritt gleichzeitig mit bem Gesethe vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) in Wirksamkeit.

VI. mid and him find the rist of

Verordnung des Handelsministers im Einvernehmen mit dem Minister des Innern vom 27. Mai 1885, Ur. 86,

womit auf Grund des §. 96 b) des Gesetzes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22) jene Kategorien von sabrifsmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen bezeichnet werden, bei denen jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, sowie Francuspersonen überhaupt zur Nachtarbeit verwendet werden dürsen.

Auf Grund des §. 96 b) des Gesetes vom 8. März 1885 (R. G. Bl. Nr. 22), betreffend die Abanderung und Ergänzung der Gewerbeordnung, werden nachfolgende Bestimmungen getroffen:

S. 1.

Bei den nachstehenden Kategorien von fabriksmäßig betriebenen Gewerbsunternehmungen wird die Verwendung von jugendlichen Hilfsarbeitern zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, beziehungsweise von Frauens= personen zur Nachtarbeit gestattet:

1. In Eisen hütten werken dürfen die männlichen jugendlichen Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, welche bei den mit regelmäßigem

Schichtwechsel betriebenen Zweigen (Hochosen-, Coaksosen-, Walzwerksbetrieb) als Masselsormer, Schmierer, Luppen-fahrer, Handlanger u. dgl. beschäftigt sind, auch zur Nacht-arbeit verwendet werden.

- 2. In Glashütten bürfen männliche jugendliche Hilfsarbeiter zwischen dem vollendeten 14. und dem volslendeten 16. Jahre zum Deffnen und Schließen der Form, in die das Glas eingeblasen wird, und zum Abtragen der geblasenen Waare in den Kühlosen und dergleichen leichten Handlangerdiensten auch zur Nachtzeit verwendet werden.
- 3. Bei der Bettfedern=Reinigung und Apspretur bürfen Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zur Nachtarbeit verwendet werden.
 - 4. Bei ber Dafdinenfpigenfabritation burfen

Frauenspersonen nach vollendetem 16. Jahre zum Einseben ber Bobbins in die Carriages auch mahrend ber Nachtzeit, felbstverftanblich mit wechselnder Tag= und Nachtschicht, verwendet werden.

5. Bei ber Feffabritation burfen Frauensper= fonen nach vollendetem 16. Jahre bis längftens 10 Uhr Abends beschäftigt werben, vorausgesett, daß die eilfstündige

tägliche Arbeitsbauer nicht überschritten wird.

6. Beider Bapier= und Salbzeng = Fabrifation bürfen jugendliche Silfsarbeiter zwischen bem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, fowie Frauensperfonen überhaupt, foferne fie beim continuirlichen Betriebe beschäftigt find, zur Rachtzeit verwendet werden.

7. Bei ber Buderfabrifation (Robguderfabrifen und Raffinerien) durfen jugendliche Silfsarbeiter zwischen bem vollendeten 14. und bem vollendeten 16. Jahre, sowie Frauenspersonen, soferne fie beim continuirlichen Betriebe beschäftigt find, zur Rachtarbeit verwendet werden.

8. Bei ber Confervenfabrifation burfen jugend= liche Silfsarbeiter zwischen bem vollendeten 14. und bem vollendeten 16. Jahre und Frauenspersonen zeitweilig, fofern fich die von ihnen versehenen Manipulationen nicht verschieben laffen, ohne die betreffenden Stoffe ber Gefahr bes Berberbens auszuseten, zur Nachtarbeit verwendet werben.

8. 2.

Bei ben nachfolgenden, fabritemäßig betriebenen Bweigen ber Textilinduftrie, als ber Geiben= und Geiben= abfallfpinnerei, Schafwoll=, Baumwoll= (auch Baumwollabfall=) und Flachsipinnerei, ber Zwir= nerei, ber Appretur von Schafwoll= und Baumwoll= maaren, dürfen jugendliche Silfsarbeiter amischen bem pollendeten 14. und bem vollendeten 16. Jahre, fowie Frauenspersonen, soweit die Rachtarbeit mit boppelter Schicht in den betreffenden Fabriten, beziehungsweise die Bermen= bung ber bezeichneten Arbeiterkategorien zu beftimmten Arbeitsleiftungen während ber Nachtzeit fich berzeit noch fallweise als nothwendig darftellen follte, auch weiterhin für die Dauer eines Jahres zu biefer Nachtarbeit verwendet werben.

In den Fällen, wo auf Grund bes &. 96 a), Alinea 4 und 5, bes citirten Gefetes eine zeitweilige Verlangerung ber Arbeitszeit erfolgt, beziehungsweise burch bie Gemerbebehörde 1. Inftang ober durch die politische Landesbehörde bewilligt wird, und wo diese Ueberstunden in die Nachtzeit reichen, ift es geftattet, die jugenblichen Silfsarbeiter zwischen bem vollendeten 14. und dem vollendeten 16. Jahre, fowie die Frauenspersonen, welche bei ben betreffenden Gewerbeunternehmungen in regelmäßiger Beschäftigung fteben, auch in den oben erwähnten in die Nachtzeit reichenden Arbeitsftunden zu verwenden.

§. 4.

Uebertretungen der Beftimmungen biefer Berordnung find nach ben Strafbestimmungen ber Gewerbeordnung gu ahnden.

Dieje Berordnung tritt gleichzeitig mit bem Gefete vom 8. Marg 1885 (R. G. B. Rr. 22) in Wirtsamfeit.

VII.

1. Schritte, welche von dem Errichter einer Unterrichtsanstalt gethan werden muffen, um die Ertheilung des Religionsunterrichtes in gefetlicher Weife ju fichern. - 2. Tehrbefähigungsnachweis für den Religionsunterricht.

Erfenntniß vom 26. März 1885, 3. 844.

Der f. f. B. G. Sof hat über bie Beschwerde bes Dr. Othmar Reifer ca. Entscheidung bes t. t. Min. für Cultus und Unterricht vom 18. Mai 1884, 3. 22444, betreffend die Besorgung des Religionsunterrichtes an ber Privatvolfsichule in Pickerndorf, nach durchgeführter ö. m. Berhandlung und Anhörung bes Abv. Dr. Moriz Beitlof, bann bes f. f. Min. Secr. Baron Jacobi, zu Recht erfannt:

"Die angefochtene Enticheibung wird nach §. 7 des Gef. vom 22. October 1875, R. G. B. Rr. 36 ex 1876, aufgehoben."

Enticheidungegründe.

Dem Gründer ber Privatvolfsichule in Bickernborf Dr. Othmar Reifer wurde mit Erlaß bes Bezirksichulrathes Marburg vom 10. April 1883, 3. 287, eröffnet, daß laut Erlaffes bes Landesichulrathes vom 29. März 1883, 2. 769, das fürstbischöfliche Lavanter Ordinariat nicht in ber Lage fei, bem Lehrer Johann Wefiat bie firchliche Miffion gur Beforgung bes Religionsunterrichtes an ber genannten Brivatvolfsichule zu ertheilen. Zugleich wurde Dr. Reifer aufgeforbert, Gorge zu tragen, bag ber Unterricht in ber

Religion, welche einen integrirenden Theil des Bolksichulslehrplanes bildet, durch eine andere seitens des fürstbichöfslichen Ordinariates mit der erforderlichen Besugniß aussgestattete Lehrperson ertheilt werde. — Ueber die dagegen als eventueller Recurs eingebrachte Borstellung wurde dem Dr. Reiser mit Erlaß des Bezirtsschulrathes Marburg vom 8. Juni 1883, J. 379, im Auftrage des Landesschulrathes und mit Bezug auf den Erlaß desselben vom 29. März 1883, J. 769, eröffnet, daß derselbe nicht in der Lage ist, die Bewilligung zu ertheilen, daß der Religionsunterricht an der Privatvolksschule in Pickerndorf von dem Lehrer Wesiak subsidiarisch ertheilt werde, da es dem Gründer einer Privatschule zukomme, sür die Bestellung eines Relisgionslehrers Sorge zu tragen.

Dem Recurse des Dr. Reiser gegen diese Entscheidung hat nun das k. k. Min. für Cultus und Unterricht mit der gegenwärtig angesochtenen Entscheidung vom 18. März 1884, B. 22444 ex 1883, keine Folge gegeben, weil die betressende kirchliche Oberbehörde zur Verwendung des Lehrers Wesiak zur Besorgung des Religionsunterrichtes ihre Zustimmung nicht ertheilt hat, und weil die Ausnahmsbestimmung des §. 5, Abs. 7 des Reichsvolksschulgesetzes auf den Religionsunterricht an Privatvolksschulgesetzes auswendbar ist.

Der B. G. Sof hat die angefochtene Entscheidung aus nachstehenden Erwägungen nicht für gesetlich begründet gehalten. - §. 5, Alinea 6 und 7 des Reichsvolksichul= gefetes ftellen gang beftimmt bie Borausfetung feft, unter welcher ber Fall eintreten fann, bag ber Religionsunterricht an ber Bolfsichule ausnahmsweise nicht von ben biegu junachst berufenen firchlichen Organen ertheilt wird. Rach Minea 6 ift an Orten, wo fein hiezu geeigneter Beiftlicher porhanden ift, dem weltlichen Lehrer die Mitwirfung für biefen Unterricht mit Buftimmung ber Rirchenbehörde gu übertragen; nach Alinea 7 hat, falls eine Rirche, ober Religionsgesellichaft die Beforgung des Religionsunterrichtes unterläßt, die Landesichulbehörde nach Ginvernehmung ber Betheiligten Die erforderliche Berfügung gu treffen, welche Berfügung nach ber Natur ber Sache offenbar auch nur in ber Uebertragung bes an allen Bolfsichulen obligaten Religionsunterrichtes an eine weltliche Lehrperson bestehen tann.

Daß nun im vorliegenden Falle die thatsächlichen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung, speciell die bes letzten Alinea des §. 5 zutressen, erhellt aus dem actenmäßigen Sachverhalte, indem nach demselben der Errichter der Privatvolksschule in Pickerndorf zunächst die Ertheilung des Religionsunterrichtes an dieser Volksschule durch das Pfarramt in Lembach angestrebt hat, von diesem aber, unter Zustimmung des Lavanter fürstbischösslichen Ordinariates, die Ertheilung des Religionsunterrichtes an gedachter Schule abgelehnt worden ist. Es hatte daher auch im vorliegenden Falle die Landesschulbehörde nach

Weisung des §. 5, Alinea 7 "die erforderlichen Verfügungen zu treffen", beziehungsweise die gesehliche Zuläffigkeit der von dem Errichter dieser Volksschule getroffenen Verfügung zu beurtheilen.

Es kam ihr aber nicht zu, ben Errichter bieser Volksschule neuerlich barauf zu verweisen, daß er die Ertheilung
des Religionsunterrichtes durch einen von der kirchlichen Oberbehörde, welche sich diesfalls bereits ablehnend geäußert
hatte, autorisirten Geistlichen erwirke, oder daß er von eben
dieser Oberbehörde die Ermächtigung zur Ertheilung des
Religionsunterrichtes durch einen weltlichen Lehrer sich
verschaffe.

Un biefer Lage ber Sache vermag insbesondere ber Umftand, daß es fich bier um eine Privatvolksichule handelt, nichts zu andern, benn nach §. 70, Abf. 1, Reichsvolfsschulgeset, gebort zu den Bedingungen, unter welchen bie Errichtung von Brivat-Lehranftalten für schulpflichtige Rinder nicht nur geftattet ift, sondern auch nicht versagt werden fann (§. 70 Schlugabsat, und Art. 17, Alinea 2 bes Staatsgrundgesetes über die allgemeinen Rechte ber Staatsbürger) nur : bag Borfteber und Lehrer jene Lehrbefähigung nachzuweisen haben, welche von Lehrern an öffentlichen Schulen gleicher Kategorie gefordert wird. Welches biefe Lehrbefähigung im einzelnen Falle zu fein bat, hangt na= türlich von ben Umftanben biefes Falles ab und es verfteht fich von felbit, daß, wenn nach diefen Umftanden der Reli= gionsunterricht bon bem weltlichen Lehrer zu ertheilen ift. einerseits diese Lehrbefähigung von bem hiezu ansersebenen Lehrer an einer Privatschule in gesetmäßiger Weise ausgewiesen werden muß, anderseits aber auch mit diesem Rach= weise ber Borichrift bes §. 70 genügt ift.

Im vorliegenden Falle war nun für die in Frage ftebende Privatschule nicht nur, wie bemerkt, bas Butreffen ber im §. 5 Schlufabiat normirten thatfachlichen Borausfetung, sondern auch ber Umftand erwiesen, daß der für die Ertheilung des Religionsunterrichtes in Borichlag gebrachte Lehrer Wefiat die hiefur nach §. 70, Abf. 1, auszuweisende Lehrbefähigung befitt. Denn unter diefer Lehrbefähigung tann offenbar nur verstanden werden, daß ber betreffende Lehrer das Zeugniß über diese Lehrbefähigung in ber gesetlich vorgeschriebenen Beise erworben hat, wie nicht nur aus der Natur der Sache, sondern auch insbefonbere aus ber Beftimmung bes g. 48 ber Bolfsichulgesetzwelle vom 2. Mai 1883, Nr. 53 R. G. B., erhellt, welcher behufs diefer Befähigung ausbrücklich auf §. 38. Abi. 5, verweift, in welch' letterer gefetlichen Bestimmung bon der mit Bugiehung von Bertretern der Rirche ober Religionsgesellschaft abzuhaltenden Brüfungen über bie Befähigung zum Religionsunterrichte gehandelt wird. Diefer gesetlichen Unforderung aber war im vorliegenden Falle burch bie Beschwerdebeilage 5 entsprochen, ber zufolge Lehrer Johann Befiat bei ber Brufungscommiffion für allgemeine Bolfs- und Bürgerschulen in Laibach das LehrbefähigungsBeugniß für allgemeine Bolksschulen, insbesondere auch für die Religionslehre erworben hat, und als zur subsisbiären Ertheilung des Religionsunterrichtes der katholischen Confession an Bolksschulen "gut geeignet" erklärt worden ist.

Die Behauptung des fürstbischöflichen Ordinariates und des Regierungsvertreters, daß nur eine solche Lehrsbefähigung für den Religionsunterricht genüge, welche einem Lehrer für die betreffende Diöcese, oder bei einer unter Mitwirfung von Vertretern des Diöcesanbischoses abgehaltenen Lehrbefähigungs = Prüfung zuerkannt worden sei, hat keinen Anhaltspunkt im Gesetze, und würde auch offenbar in zahlreichen Fällen die Anwendbarkeit des §. 5 Schlußabsat Reichsvolksschulgesetzes in Frage stellen.

Was schließlich das in der öffentlichen mündlichen Berhandlung besonders hervorgehobene Argument aus den Bestimmungen des Art. 17, Alinea 4 des Staatsgrundges. vom 21. December 1867, Ar. 142 R. G. B., und des Ges. vom 25. October 1868, Ar. 48 (§. 6) anbelangt, so ift zu erinnern, daß diese Bestimmungen für die Kirche und Religionsgesellschaft lediglich das Recht und die Mögelichkeit wahren wollen, ihrer berussmäßigen Pssicht, die Religion auch in den Schulen zu lehren, nachzukommen, daß sie also von der in der Natur der Sache gelegenen

Boraussetzung ausgehen, es werbe bie Kirche und Religions= gesellschaften biesem ihrem Berufe nachleben.

Dagegen wird durch diese Norm weder die Möglichkeit Schulen zu halten, durch die Bereitwilligkeit der Kirche und Religionsgesellschaft zur Ertheilung des Religionsunterrichtes bedingt, noch auch eine Bestimmung für den Fall getroffen, daß eine berufene Kirche oder Religionsgesellschaft die Ertheilung des Unterrichtes auf sich zu nehmen nicht dereit ist. Aus diesen Bestimmungen kann daher nur gesolgert werden, daß von dem Errichter einer Unterzichtsanstalt stets alle Schritte gethan werden müssen, um die Ertheilung des Religionsunterrichtes in jener Weise zu sichern, welche das Gesetz, als die natürliche, in erste Reihe stellt.

Da also im vorliegenden Falle einerseits der im §. 5 Schlußabsatz des Reichsvolksschulgesetzs vorgesehene Fall vorlag, anderseits der für diesen Fall von dem Errichter der Privatvolksschule in Pickerndorf zu liefernde Nachweis in gesetzlicher Weise erbracht war, so ging nicht an, das von dem Letzteren gestellte, gesetzlich begründete Ansuchen abzuweisen, weshalb die angesochtene Entscheidung nach §. 7 des Ges. vom 22. October 1875 ausgehoben werden mußte.

VIII.

Erinnerung wegen Enthebung vom hauptrapport.

Sämmtliche Diöcesan Briefter, welche als Militärsgeiftliche sich dem diesjährigen Haupt- und Nachrapporte zu unterziehen haben, werden ausmerksam gemacht, behufs Enthebung von demselben unverzüglich ihr Ansuchen mit genauer Angabe des zuständigen f. k. Ergänzungs-Bezirks-

Commandos, belegt mit dem vorgeschriebenen, vollständig ausgesertigten Personalnachweise an das f. b. Ordinariat einzureichen. Diese Eingaben sind künftighin alljähr= lich spätestens bis Ende August anher vorzulegen.

IX.

Concurs - Verlautbarung.

Die Pfarre Osilnica, im Decanate Gottschee, ift burch Beförderung in Erledigung gekommen und wird unterm 21. Auguft d. J. zur Bewerbung ausgeschrieben.

Die Gesuche sind an Seine Durchlaucht den Hochsgeborenen Herrn Carl Wilhelm Fürsten von Auersperg, Herzog von Gottschee &c., zu stilissiren.

Die Pfarre St. Michael bei Seisenberg, im Decanate Treffen, ift burch Tobfall in Erledigung gekommen und wird unterm 1. September 1. J. zur Bewerbung ausge= schrieben.

Die Gesuche sind an die hohe t. t. Landesregierung für Krain zu Laibach zu stilisiren.

X.

Chronik der Diocefe.

Herr Michael Potoenik, Ursulinnen-Klosterbeichtvater, fb. geistlicher Rath und papstlicher Ehrenkammerer, wurde zum fb. Consistorial-Rathe ernannt.

Habe, Pfarrer in Ovsise, und Herr Johann Mesar, Pfarrer in Boh. Bistrica, wurden zu fb. geiftlichen Räthen ernannt.

Dem Herrn Mathias Videmsek, Pfarrer in Osilnica, wurde die Pfarre Bela Cerkev verliehen.

Herr Magimilian Veja, Pfarrcooperator in Kranjska Gora, wurde am 17. August d. J. auf die Pfarre Bukovšica investirt.

Herr Johann Mavrie, Deficientenpriester, wurde als Ortscurat in Ustija und Herr Jakob Ferjančie, Pfarrscoperator in Rovte, als Pfarradministrator von Zavrác angestellt.

In den Diöcesan Elerus und das Clericasseminar wurden neu aufgenommen: Bojanec Anton aus St. Peter bei Weinhof, Gregorie Josef aus Ambrus, Havlieek Adalbert aus Böhmen, Jemie Anton aus Davea, Mauring Johann aus Višnja Gora, Pristov Josef aus Breznica, Ostir Johann aus Hl. Kreuz bei Landstrass, Pleenik Andreas aus Ljubljana, Pihar Leoposd aus Polhov Gradec, Šmid Anton aus Selca, Štrančar Josef aus Ustija, Šumi Lorenz aus Kranj, Žagar Josef aus Trebelno.

Berfett wurden folgende Berren, als: Skofie Josef, Bfarrcooperator in Predoslje, als folder nach Podbrezje; Smrekar Johann, Pfarrcooperator in Gottschee, als I. Pfarrcooperator nach Cernomelj; Jenko Ludwig, Pfarrcooperator in Cernomelj, als folcher nach Kerka; Kurent Carl, Pfarrcooperator in Kerka, als folder nach Stari Trg pri Poljanah; Koren Ignaz, Bfarrcooperator in Stari Trg, als folder nach Toplice; Demšar Frang, Pfarrcooperator in Cernomelj, als folder nach Stopiče : Vavpetič Johann, Pfarrcooperator in Metlika, als folder nach Selce; Brence Johann, Pfarrcooperator in Stari Terg pri Ložu, alš folcher nach Košana; Koželj Michael. Pfarrcooperator in Kosana, als folder nach Stari Terg; Golob Johann, Pfarrcooperator in Mokronog, als folder nach Hl. Kreuz bei Landstrass; Lebar Jafob, Pfarrcooperator in Hl. Kreuz bei Landstrass, als folcher nach Hl. Dreifaltigkeit bei Teržiše; Bobek Alois, Pfarr= cooperator zu St. Georgen bei Svibno, als folder nach Mokronog: Nemanič Johann, Bfarrcooperator in Cerklje, als folder nach Dole.

Neuangestellt wurden folgende Herren, als: Bulovec Michael, Neopresbyter, als Pfarrcooperator in Predoslje; Pakiž Marcus, Neopresbyter, als Pfarrcooperator zu St. Georg bei Svibno; Klemenčič Michael, Neopresbyter, als II. Pfarrcooperator in Černomelj; Pehani Mois, Neopresbyter, als II. Pfarrcooperator in Metlika; Erzar Mathias, Neopresbyter, als Pfarrcooperator in Cerklje, und Bernik Balentin, Alumnus presbyter, als Pfarrscooperator in Kranjska Gora.

Die Belaffung im Diocefan-Anabenseminar wurde folgenden 43 Gymnafial-Schülern gewährt, als: Birek Franz aus Jarše bei Laibach, Novak Mathias aus Podzemelj, Rajčevič Franz aus Trata, Gregorič Rudolf aus Andriz bei Graz, Hribar Anton aus Kerka, Kenek Franz aus Brezovica, Kosem Josef aus Radna bei Bostani, Pešec Franz aus Ig., Podpečnik Unton aus Jesenice, Steska Bictor aus Laibach, Ušeničnik Franz aus Poljane, Benkovič Jojef aus Kamnik, Cestnik Anton aus Čemšenik, Mihelič Jafob aus Kropa, Poljak Martin aus Laibach, Porenta Cajpar aus Altlack bei Bischoflack, Toporis Johann aus Teržič, Ušeničnik Mer aus Poljane, Vilman Unton aus Koroš. Bela, Zupan Johann aus Kropa, Bulovec Anton aus Radolica, Cvetek Johann aus Boh. Bistrica, Gregorič Alois aus Loški Potok, Kimovec Johann aus Lašiče, Meršol Johann aus Radolica, Pečjek Gregor aus Hinje, Rožnik Thomas aus Horjul, Starec Johann aus Lašiče, Stroj Mois aus Kropa, Bernik Franz aus St. Veit ob Laibach, Cemažar Johann aus Selca, Dietz Anton aus Sturija, Dolenc Anton aus Postojna, Hribar Beit aus Zgor. Tuhinj, Kastelec Mathias aus Podgrad, Knavs Franz aus Loški Potok, Koblar Josef aus Železnike, Kogej Unfelm aus Brezovec, Nadrah Ignaz aus Zatičina, Opeka Michael aus Vrhnika, Prosenec Franz aus Sava bei Littai, Strukelj Johann aus St. Veit ob Laibach, Zener Jojef aus Kerško.

Die Neuaufnahme in das Diöcejan-Knabenfeminar wurde folgenden 8 Gymnafial-Schülern gewährt, als: Bernard Barthlinä aus Škofjaloka, Čadež Anton aus Trata, Finžgar Franz aus Brezniea, Krištof Josef aus Vrhnika, Smolej Joh. aus Kranjska Gora, Kenk Ludwig aus Brezovec bei Laibach, Pretnar Franz aus Dobráva bei Kropa, Terpin Johann aus Železnike.

Herr Martin Indof, Pfarrer zu St. Michael bei Seisenberg, ift am 30. August d. J. gestorben, und wird berselbe dem Gebete des hochw. Diöcesan-Clerus empsohlen.

Dom fürftbischöflichen Ordinariate Laibach am 30. Auguft 1885.